

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ändert sich, wie Sie wissen, zum 1.1.2009. Ab dem nächsten Jahr werden Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder -zertifikate einer sog. Abgeltungssteuer unterworfen. Die Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer, die direkt von dem Kreditinstitut, das die Erträge gutschreibt, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Eine Steuererklärung für Ihre Kapitalerträge brauchen Sie künftig nicht mehr abzugeben. Unter bestimmten Umständen kann es für Sie allerdings von Vorteil sein, von der sog. "Antragsveranlagung" Gebrauch zu machen (siehe unten). Der Abgeltungssteuersatz beträgt künftig 25 %. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie die Kirchensteuer von 8 %. Insgesamt zahlen Sie so ab 2009 28,4 % an Steuern auf Kapitalerträge.

Die auf den ersten Blick als einfach und moderat erscheinende Abgeltungssteuer erweist sich jedoch im Detail als sehr komplex und ist daher beratungsintensiver als das bisherige Veranlagungsverfahren. Denn zum einen erfasst die neue Abgeltungssteuer auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, also Gewinne aus dem von Ihnen getätigten Wertpapierverkauf. Bisher mussten Sie daraus erzielte Gewinne nur dann mit dem Fiskus teilen, wenn Sie die Wertpapiere nicht mindestens ein Jahr im Depot gehalten haben. Zum anderen fällt mit der Abgeltungssteuer das für Erträge aus Aktienanlagen geltende Halbeinkünfteverfahren weg. Damit versteuern Sie Dividendenerträge und Kursgewinne aus Aktienanlagen künftig nicht mehr nur zur Hälfte, sondern mit dem vollen Betrag. Im folgenden daher eine kurze Darstellung der gesetzlichen Grundlagen:

I. Definition

Sofern die Einkünfte dem **Kapitalertragsteuerabzug** unterlegen haben, ist die Einkommensteuerschuld des Anlegers **abgegolten**. Daher müssen diese dem Grunde nach nicht mehr in der Einkommensteuererklärung aufgenommen werden.

Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, müssen demgegenüber deklariert werden. Darüber hinaus stehen dem Anleger verschiedene „Veranlungsoptionen“ zu, wodurch die Steuerlast durch den Steuerabzug reduziert werden kann.

Die Abgeltungssteuer **gilt nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen** und damit nur für Kapitalanlagen **im Privatvermögen**.

II. Kapitalerträge

1. Laufende Kapitalerträge

Die laufenden Erträge aus Kapitalvermögen sind nach wie vor in § 20 Abs. 1 EStG geregelt.

- **Sonstige Kapitalerträge** werden zukünftig auch erzielt, wenn die **Höhe der Rückzahlung** des Kapitalvermögens **ungewiss** ist. Hierdurch werden auch alle **Zertifikate** erfasst.
- Beim Erwerb „gebrauchter“ **Lebensversicherungen** ist zukünftig auch der **Kaufpreis** in die Ertragsermittlung einzubeziehen.
- **Stillhaltergeschäfte**, welche bisher zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG führen, werden ebenfalls im Rahmen des § 20 EStG erfasst.

2. Veräußerungs- / Einlösungserträge

- Die Tatbestände zur Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen wurden **erheblich erweitert** und sind nunmehr in § 20 Abs. 2 EStG geregelt.
 1. Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktien, GmbH-Anteile u.s.w.)
 2. Dividenden- / Zinsscheine ohne Stammrecht
 3. Termingeschäfte
 4. Anteile an stillen Gesellschaften / partiarische Darlehen
 5. Grundschulden / Hypotheken
 6. Kapitallebensversicherungen
 7. sonstige Kapitalforderungen
 8. Rechtspositionen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG
- Weitere Einzelheiten:
 - Die **einjährige Haltefrist fällt weg**, da keine privaten Veräußerungsgeschäfte mehr vorliegen.
 - **Vereinnahmte Stückzinsen** sind nicht mehr separat zu versteuern, sondern im Veräußerungspreis enthalten, **gezahlte Stückzinsen** führen wie bisher zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen.
 - Die Unterscheidung zwischen Finanzinnovationen, „normalen“ Zinspapieren und reinen Spekulationspapieren entfällt zukünftig.

3. Einkunftsermittlung

- Bei laufenden Erträgen sind die Einnahmen anzusetzen, bei Veräußerungsgewinnen ermittelt sich der Gewinn nach § 20 Abs. 4 EStG (Einnahmen aus der Veräußerung / Einlösung abzgl. Anschaffungs- und Veräußerungskosten).
- Einzelheiten:
 - Der **Abzug tatsächlicher Werbungskosten** ist ab 2009 **ausgeschlossen**.
 - Der Werbungskosten-Pauschbetrag entfällt.
 - **Eingeführt** wird ein **Sparer-Pauschbetrag** in Höhe der bisherigen Sparer-Freibeträge und Werbungskosten-Pauschbeträge.
 - Das **Halbeinkünfteverfahren für Privatanleger fällt weg**.

4. Verluste

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit zukünftigen Überschüssen aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

- Verluste werden regelmäßig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Anstelle dessen können die Verluste auch durch das (inländische) Kreditinstitut ins nächste Jahr vorgetragen werden (s. Steuerabzug).
- Für **Aktienveräußerungsverluste** gilt ein besonderer Verlustverrechnungskreis.
- **Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften** in der zum 31.12.2008 anzuwendenden Fassung dürfen für eine Übergangszeit bis 2013 mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden.

5. Investmenterträge

Erträge aus Investmentfonds sowie aus der Veräußerung von Investmentanteilen unterliegen zukünftig ebenfalls der Abgeltungssteuer, sofern die Anteile zum Privatvermögen des Anlegers gehören.

- Das bisherige **Steuerprivileg** (Steuerfreiheit von Wertpapierveräußerungsgewinnen auf Ebene des Fonds) fällt weg.
- **Ausgeschüttete laufende Erträge** (insbes. Zinsen, Dividenden, Mieten) und **Wertpapierveräußerungsgewinne** unterliegen **bei Zufluss** der Abgeltungssteuer. Ausgeschüttete „Altveräußerungsgewinne“ (d. h. Wertpapierveräußerungsgewinne unter bisheriger Rechtslage) sind auch nach 2009 beim Privatanleger nicht steuerpflichtig.
- **Thesaurierte laufende Erträge** (insbes. Zinsen, Dividenden, Mieten) **gelten wie bisher** zum Geschäftsjahresende des Fonds **als zugeflossen**. Wertpapierveräußerungsgewinne führen demgegenüber nicht zu einem fiktiven Zufluss.
- **Zwischengewinne** sind nach wie vor steuerpflichtig.
- Die Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug für Ausschüttungen, Thesaurierungen und Zwischengewinne (§ 7 InvStG) wurden entsprechend der Direktanlage angepasst.
- Die **Veräußerung / Rückgabe** der Fondsanteile ist zukünftig unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig und unterliegt der Kapitalertragsteuer.

III. Tarifvorschrift

1. Besonderer Tarif für Kapitaleinkünfte

- Der Steuersatz beträgt 25 v.H.
- Dieser vermindert sich um die **anrechenbare ausländische Steuer**.
- Im Falle der **Kirchensteuerpflicht** ermäßigt sich die Einkommensteuer, da der Sonderausgabenabzug für die Kirchensteuer auf Kapitalerträge entfallen ist.

2. Ausnahmetatbestände

Bestimmte Fallgestaltungen sind von der Abgeltungssteuer ausgenommen:

- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen / stillen Gesellschaften / partiarischen Darlehen bei nahe stehenden Personen, bestimmten gesellschaftlichen Beziehungen und „back to back“- Finanzierungen, wobei letztere Regelungen im JStG 2008 angepasst wurden.
 - Die Erträge unterliegen der progressiven Besteuerung, Werbungskosten sind abzugsfähig und Verluste können mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.
- Erträge aus Lebensversicherungen, die nur hälftig anzusetzen sind.
 - Die Erträge unterliegen der progressiven Besteuerung und Verluste können mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.
- Optionsrecht bei Gewinnausschüttungen, wenn der Gesellschafter (eingefügt mit dem JStG 2008)
 - zu mindestens 25 v.H. an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - zu mindestens 1 v.H. an der Kapitalgesellschaft beteiligt **und** beruflich für diese tätig ist.
 - Die Erträge unterliegen der progressiven Besteuerung (Teileinkünfteverfahren) , Werbungskosten sind zu 60 v.H. abzugsfähig und Verluste können mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

3. Abgeltungsteuer und Einkommensteuerveranlagung

- Haben die Erträge im Sinne des § 20 EStG dem **Kapitalertragsteuerabzug** unterlegen, ist die Einkommensschuld des Anlegers **abgegolten**.
 - Dies gilt nicht für Erträge, die einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind.
 - Trotz Abgeltungswirkung müssen die Kapitalerträge in bestimmten Fällen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden (außergewöhnliche Belastungen, Berücksichtigung von Kindern, Spendenabzug, Kirchensteuerfestsetzung)
- Erträge, **die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben**, müssen erklärt werden und unterliegen der 25%-igen Einkommensteuer.
- Wurde der **Steuerabzug zu hoch / fehlerhaft** vorgenommen, kann der Anleger insoweit die Erträge in die Einkommensteuerveranlagung einbeziehen. Es gilt der Steuersatz von 25 v.H.
- Liegt der **persönliche Steuersatz unter 25 v.H.**, können auf Antrag alle Kapitalerträge in den progressiven Steuertarif einbezogen werden (Günstigerprüfung).

IV. Steuerabzug

- Der Kapitalertragsteuerabzug ist nach wie vor in den §§ 43 ff. EStG geregelt.
- Die in § 20 EStG neu eingeführten Besteuerungstatbestände unterliegen größtenteils dem Steuerabzug.
- **Abzugsverpflichteter:**
 - **Schuldner der Kapitalerträge** (z.B. für inländische Dividenden, Gewinnausschüttungen, Wandelanleihen, Lebensversicherungen)
 - **(Inländische) auszahlende Stelle**, d.h. insbesondere Kreditinstitute (z.B. für ausländische Dividenden, Zinsen, Termingeschäfte, Stillhaltergeschäfte, Verkauf von Aktien und Wertpapieren). Insoweit wurde die **Abzugsverpflichtung erheblich erweitert**, da bisher lediglich Zinsen und der Verkauf bestimmter Finanzinnovationen dem Zinsabschlag unterliegen.
- **Ausländische Steuern** werden bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt.
- Ggf. wird auch die **Kirchensteuer** bereits von der Bank einbehalten, wenn der Anleger dieser die Konfession mitteilt.
- **Verluste** werden durch die auszahlende Stelle innerhalb eines Jahres berücksichtigt (**Verlustverrechnungstopf**).
 - **Verbleibende Verluste** werden von der auszahlenden Stelle ins nächste Jahr **vorgetragen**, es sei denn, der Anleger verlangt die Bescheinigung der Verluste (um diese in der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen).
- **Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen** werden auch zukünftig berücksichtigt.
 - Das **Volumen für einen Freistellungsauftrag** bleibt unverändert (801 € / 1602 €), da sich der Sparer-Pauschbetrag aus dem bisherigen Sparer-Freibetrag und dem Werbungskosten-Pauschbetrag zusammensetzt.
 - Für Körperschaften wird hinsichtlich der neuen Kapitalertragsteuertatbestände vom Steuerabzug Abstand genommen (Erweiterung des § 44a Abs. 5 EStG).
 - Auch für die öffentliche Hand als Anteilseigner ergeben sich Änderungen.

V. Anwendungsregelung

- Die Anwendung der Abgeltungsteuer ist in § 52a EStG geregelt.
- Für **laufende Kapitalerträge** (z. B. Zinsen, Dividenden, Stillhalterprämien) gilt das neue Recht bei Zufluss der Erträge nach dem 31.12.2008.
- Die **Veräußerung bzw. Einlösung** von Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 2 EStG ist wie folgt steuerpflichtig:
 - **Aktien:** bei Erwerb nach dem 31.12.2008
 - **Termingeschäfte:** bei Erwerb / Begründung des Rechts nach dem 31.12.2008
 - sonstige Kapitalforderungen:
 - a) **„normalverzinsliche“ Anleihen:** bei Erwerb nach dem 31.12.2008
 - b) **Finanzinnovationen:** bei Zufluss nach dem 31.12.2008
 - c) **Zertifikate**, die keine Finanzinnovationen darstellen:
 - bei Erwerb vor dem 15.03.2007: keine Anwendung der Neuregelung
 - bei Erwerb nach dem 14.03.2007: keine Anwendung der Neuregelung bei Veräußerung bis zum 30.06.2009; bei einer späteren Veräußerung ist die neue Rechtslage anwendbar.
- Zur Anwendung für Investmentanteile vgl. §§ 18 -19 InvStG.
 - Investmentanteile unterliegen hinsichtlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung grundsätzlich einem Bestandsschutz wie Aktien und laufend fest verzinsliche Wertpapiere. Danach ist die Veräußerung von Investmentanteilen nach Ablauf der einjährigen Haltefrist des § 23 EStG nicht steuerpflichtig, wenn die Anteile vor dem 01.01.2009 erworben wurden.
 - Für bestimmte Investmentanteile (Spezial-Investmentvermögen und Investmentvermögen, die eine besondere Sachkunde der Anleger bzw. eine Mindestbeteiligungssumme von 100.000 € fordern), wurde die Übergangsfrist auf den 09.11.2009 verkürzt (§ 18 Abs. 2a InvStG i.d.F. des JStG 2008).

Beratungshinweise / Optimierung Ihrer Wertpapieranlagen vor 2009

Die herannahende Abgeltungssteuer erfordert eine Neuausrichtung Ihrer bisherigen Geldanlagestrategie, sofern Sie auch weiterhin Ihre Steuerlast minimieren wollen. Denn mit der heutigen Investition entscheiden Sie praktisch, wie viel Steuern Sie ab 2009 zahlen. Ein Handlungsbedarf kann für Sie z.B. dann gegeben sein, wenn Sie überwiegend in festverzinslichen Wertpapieranlagen wie Anleihen usw. investiert haben. In diesem Fall wäre unter Einbezug Ihres persönlichen Steuersatzes zu prüfen, ob es für Sie vorteilhaft ist, Zinserträge ins Jahr 2009 zu verlagern. Dies könnten Sie beispielsweise durch den Kauf von Zero-Bonds erreichen.

Verschlechtern wird sich das Steuerumfeld hingegen für Beteiligungskapitalanlagen. Sofern Sie bisher in Aktien investiert waren und diese im Privatvermögen hielten, versteuerten Sie im Halbeinkünfteverfahren von einem Euro Dividendenertrag oder steuerpflichtigem Kursgewinn nur 50 Cent und zahlten bei einem Steuersatz von angenommenen 40 % nur 20 Cent. Künftig zahlen Sie aber generell 25 Cent für jeden Euro Dividende oder Kursgewinn.

Inwiefern sich hier größere Aktienkäufe noch vor Inkrafttreten der Abgeltungssteuer - also noch bis zum 31.12.2008 - für Sie lohnen, hängt von mehreren Faktoren ab. So findet die Abgeltungssteuer keine Anwendung auf Kapitaleinkünfte, die den Einkunftsarten "Gewerbebetrieb", "selbstständiger Arbeit" oder "Vermietung und Verpachtung" zuzuordnen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Wertpapiere dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Ebenfalls nicht von der Abgeltungssteuer tangiert sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ab einer bestimmten Mindestbeteiligung (s.o. zu III Nr. 2).

Fondsanlagen

Negativ wirkt sich die Abgeltungssteuer auch auf Fondsanlagen aus. Bisher konnten Investmentfonds die realisierten Kursgewinne unabhängig von Haltefristen steuerfrei ausschütten oder thesaurieren. Künftig unterliegen Ausschüttungen aus Investmentfonds der vollen Abgeltungssteuer, egal, ob es sich dabei um Dividenden, Zinserträge oder realisierte Kursgewinne handelt. Auch die Regelung, nach der Fondsanteile nach einer Haltefrist von mehr als einem Jahr steuerfrei veräußerbar waren, fällt weg. Aus diesen Gründen könnte es für Sie vorteilhaft sein, Fondsanteile noch bis zum 31.12.2008 zu erwerben.

Zertifikate

In einem Überraschungsakt hat die Bundesregierung im Vorfeld der Einführung der Abgeltungssteuer eine Strafsteuer auf Zertifikate beschlossen. Für Sie bedeutet das konkret: Zertifikate, die Sie seit dem 14.3.2007 erworben haben, können Sie auch nach abgelaufener Spekulationsfrist nur bis zum 30.6.2009 steuerfrei veräußern. Danach wird 25 % Abgeltungssteuer fällig. Ziel dieser Politik ist offensichtlich, speziell Endlos-Zertifikate (ohne Endfälligkeitstermin) unattraktiv zu machen. Offensichtlich wird befürchtet, dass vor dem Inkrafttreten der Abgeltungssteuer massiv Endlos-Zertifikate gekauft werden, um so dieser Steuer auch nach 2009 zu entkommen.

Werbungskostenabzug

Weitere Konsequenz der neuen Abgeltungssteuer ist, dass Werbungskosten in Verbindung mit Geldanlagen generell nicht mehr berücksichtigt werden, sondern mit dem Sparerpauschbetrag als abgegolten gelten. Der Sparerpauschbetrag wird voraussichtlich auf 801 EUR abgeschmolzen. Werbungskosten, die Ihnen heute anfallen und mit Einnahmen im Zusammenhang stehen, die erst unter dem Abgeltungssteuersystem anfallen, sind ebenfalls nicht abziehbar.

Fremdfinanzierte Kapitalanlagen im Privatvermögen (auch als wesentlich anzusehende GmbH-Anteile!) sind daher tunlichst zu vermeiden bzw. umzuschichten. Im betrieblichen Bereich sind immerhin 60% der Zinsen und im Bereich der Überschusseinkünfte u.U. sogar 100% der Zinsen abzugsfähig.

Günstigerprüfung

Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird Ihnen gleichzeitig das Recht eingeräumt, eine Besteuerung nach der tariflichen Einkommensteuer zu beantragen. Letzteres macht naturgemäß nur Sinn, wenn Sie dadurch Steuern sparen. Auch wird diese Alternativveranlagung nur auf Antrag und nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gewährt. D.h., Sie müssen in diesem Fall sämtliche Kapitaleinkünfte in die Antragsveranlagung einbeziehen.

Es ist daher weiterhin wichtig, wie bisher, alle Unterlagen aufzubewahren! Für diverse Zwecke wie z.B. außergewöhnliche Belastungen bei Krankheitskosten, Unterstützung von Angehörigen oder schädlichen Einkommensgrenzen beim Kindergeld sind die Kapitalerträge sowieso in die Steuererklärung mit aufzunehmen. Ähnliches gilt für außersteuerliche Zwecke wie z.B. bei der Beantragung von Sozialleistungen etc.

Der sich aus der Gesetzesbegründung ergebende Zweck einer Steuervereinfachung dürfte sich angesichts der dargestellten Regelungen wohl kaum ergeben. Kreditwirtschaft und Steuerberaterverbände erwarten vielfache Fehler wegen der auf die Kreditinstitute verlagerten Berichts- und Dokumentationspflichten. Gerade in umfangreicheren Fällen kann daher nur geraten werden, Abrechnungen und Aufstellungen der Kreditinstitute akribisch zu überprüfen.

Wunstorf, im April 2008
M. Frühauf/Steuerberater